

Dresden, am 08.07.2024

## **Stellungnahme des vhw sachsen zum Entwurf einer „Änderung der Sächsischen Hochschulleistungsbezügeverordnung“ vom 21.05.2024**

Der *vhw sachsen* bestätigt zunächst die vorgeschlagenen redaktionellen Änderungen mit Anpassungen zur geschlechtergerechten Sprache und zur Einführung der Dualen Hochschule Sachsen.

Für die Änderung unter 8d)

*In Absatz 4 Satz 1 werden die Wörter „Professoren, die nach § 62 SächsHSFG“ durch die Wörter „Professorinnen und Professoren, die nach § 63 des Sächsischen Hochschulgesetzes“ und die Wörter „und Kunst“ durch ein Komma und die Wörter „Kultur und Tourismus“ ersetzt.*

wünschen wir eine Klarstellung durch Ergänzung von „und äquivalenter Vorgängerregelungen“, da ja sonst die Gültigkeit für Personen, die nach § 62 SächsHSFG berufen wurden, angezweifelt werden könnte.

Um systematische Benachteiligungen einzuschränken, plädiert der *vhw sachsen* außerdem auf eine Änderung von § 3, Abs. 1, Satz 3 in „Die Bewertung der individuellen Leistung soll jeweils für einen Zeitraum von drei bis fünf Jahren in der letzten aktiven Dienstzeit erfolgen. Durch Mutterschutz, Elternzeit, familienbedingte Beurlaubung oder längere Krankheit darf kein Nachteil entstehen.“

*Dirk Müller*

Prof. Dirk Müller  
Landesvorsitzender des *vhw sachsen*  
Dresden, am 08.07.2024